

Inhalt

- | | | |
|----|------------|--|
| 1. | 10.03.2016 | Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids
378-66.0001/15/8.11.2.4. |
| 2. | 11.03.2016 | Öffentliche Sitzung des Jagdbeirates am 06.04.2016 |

1. Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids 378-66.0001/15/8.11.2.4.

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Firma

**M+P Umweltdienste GmbH
Burghof 3
51491 Overath**

auf ihren Antrag vom 23.06.2015, zuletzt ergänzt am 12.02.2016, die Genehmigung erteilt, eine

**Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von
10 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.11.2.4 Anhang der 4. BImSchV).**

auf dem Betriebsgelände Burghof 3, 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1285 und 1286 zu ändern.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung

- die Baugenehmigung/ Nutzungsänderung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW)
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

mit ein.

Die bestehenden Erlaubnisse, Genehmigungen besitzen weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Aufgrund der dargelegten Mengen ergeben sich keine Hinweise die Sicherheitsleistung anzupassen.

Die Anlage ist entsprechend den im Einzelnen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird mit den unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die vollständige Begründung ist auch im Internet unter www.rbk-direkt.de, Stichwort Bekanntmachungen einsehbar. Weitere Auskünfte erteilt auch Hr. Thies, Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen u. Verkehrslenkung, Block C / 3.Etage, Tel. : Telefon: 02202 13 2526

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 des GebG für das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund von § 14 des GebG in Verbindung mit der AVwGebO wie folgt festgesetzt:

Tarifstelle 15a1.1	4.000,00 €
--------------------	------------

Die Anlagenkosten für die vom vorliegenden Genehmigungsbescheid erfassten Maßnahmen betragen nach Angaben der Antragstellerin insgesamt 20.000,00 €.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wurde Seitens der Stadt Overath eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich nach Tarifstelle 15a1.1a) eine Gebühr von 500,00 €.

Neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis d) kann für die Regelung des Betriebes als Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung zusätzlich eine Gebühr zwischen 150 und 5000 Euro erhoben werden. Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes und des hohen betrieblichen Nutzen wird zusätzlich eine Gebühr von 3,500 € festgelegt.

Somit wird insgesamt die o.g. Verwaltungsgebühr von 4.000,00 Euro festgesetzt.

Der o.g. Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens "6601-0073003" auf das auf Seite 1 dieses Schreibens aufgeführte Konto des Rheinisch-Bergischen Kreises zu überweisen.

3. Begründung

3.1 Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (Zustrom) die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Der entsprechende Genehmigungsantrag seitens der Fa. M+P mit Datum vom 15.06.2015 (Posteingang 17. Juli 2015) wurde bei der Unteren Umweltschutzbehörde eingereicht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 4. BImSchV ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 19 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens ist im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

Ein Bestandteil des Antragsgegenstandes ist die Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen von mehr als 100 Tonnen. Diese Anlagenart ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Ziffer 8.7.1.2 aufgeführt.

Aufgrund von § 3a UVPG war daher zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Prüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht bestand daher nicht.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Amtsblatt Nr. 27 sowie im Aushang entsprechend § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Durch die Änderung der 4. BImSchV vom 18.05.2015 wird der Betrieb erstmals unter die Ziffer 8.11.3.2 erfasst und unterliegt somit den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU. Die Tätigkeiten die zu dieser Einstufung führten, sind aber bereits mit der Genehmigung nach § 4 BImSchG abgedeckt.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- **Rheinisch-Bergischer Kreis**
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Umweltschutzbehörde
- **Landesbetrieb Straßenbau NRW**
 - Niederlassung Krefeld
- **Bezirksregierung Köln**
 - Dezernat 55
- **Stadt Overath**
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die v.g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

3.2 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma M+P Umweltdienste GmbH (zukünftig M+P) betreibt auf dem Gelände Burghof 3 eine Anlage zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Im Zuge von Optimierungsmaßnahmen der Anlage sind folgende Änderungen beantragt:

- Erweiterung des Abfallartenkataloges für die Betriebseinheit (BE) 03
- Erweiterung und Änderung der Lage der Lagerboxen

- Bereitstellung zum Abtransport von Metallen in der Werkshalle, BE 03
- Errichtung und Betrieb von Lagerboxen für Naturbaustoffen und RCL-Material neben der Werkshalle
- Auslagerung der BE 04 aus der Behandlungshalle
- Betrieb des Zerkleinerst und der Siebmaschine außerhalb der Behandlungshalle in der Nähe der BE04
- Betrieb einer mobilen Metallpresse innerhalb der Halle BE 03
- Verschiebung der Lagermenge innerhalb der BE 03 und BE 04
- Errichtung und Betrieb einer Dieseltankstelle für den Eigenbedarf
- Verzicht auf die Errichtung und der Betrieb einer Sprühwasserlöschanlage in der Behandlungshalle 3

Die Gesamtanlage besteht demnach zukünftig aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der 4. BImSchV:

- Nr. 8.11.2.3 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
- Nr. 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.12.3.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit bei einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen
- Nr. 8.15.3 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von mehr als 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfall je Tag

Die Lagerkapazitäten liegen insgesamt weiterhin in Summe bei 2100 Tonnen. Davon entfallen zukünftig 700 t auf gewerbliche Abfälle, 800 t metallische Abfälle und 500 t (vormals 1.300 Tonnen) Holzabfälle und 100 t sonstige Abfälle.

Folgende Anlagedaten bleiben unverändert:

Umschlag der Abfälle bis zu 250 t/d

Die Behandlungskapazität liegt bei max. 700 t/d.

Die Annahmekapazität für alle Abfälle ist mit 62.000 t/a beantragt. Hiervon entfallen 31.000 t/a auf die Holz- und Grünabfälle, Gehölzrückschnitt, etc. der BE 04, 30.000 t/a auf die BE 03 und 1.000 t/a auf die BE 02.

Darüber hinaus sollen noch bis zu 15.000 t/a Stammholz auf dem Betriebsgelände angenommen, gelagert, behandelt und umgeschlagen werden.

Die An- und Ablieferungen und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände finden an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt.

3.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.3.1 Anlagensicherheit

Die Anlage der Firma M + P unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die entsprechenden Mengengrenzen nicht erreicht werden.

Der Betrieb unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Das dazugehörige BVT-Merkblatt ist für Abfallbehandlungsanlagen (Stand 2005).

Für die Prüfung, ob eine wesentliche Umweltverschmutzung im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG zu erwarten ist, wird allein die Betrachtung der wassergefährdenden Stoffe der Eigenverbrauchstankstelle zugrunde gelegt. Diese wird innerhalb einer bestehenden Halle errichtet und betrieben.

Im Antrag wird ausreichend begründet, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, sodass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht.

3.1.2 Schallschutz

Für die gesamte Anlage wurde ein schalltechnisches Prognosegutachten durch das Ing. Büro Kramer Schalltechnik mit Datum vom 17.06.2015, Nr. 1501035/01, erstellt.

Die schalltechnischen Ansätze (z.B. Auswahl der Immissionsorte, Art der Schallquellen, Schallleistungspegel, Einwirkzeiten) innerhalb der Prognose sind plausibel und nachvollziehbar.

Für die Nutzung des Shredders mit Siebanlage (auf der Betriebsfläche oder in der Halle BE 03) wurden 3 verschiedene Varianten geprüft, sodass diese Anlagen flexibel in einem Wirkungsbereich auf der Betriebsfläche (siehe Kapitel 8, Darstellung Nr. 8.1) aufgestellt und betrieben werden können.

Für die Prognose wurden die Maschinen, die in Betrieb sind, schalltechnisch ausgemessen.

Die Paketierpresse soll innerhalb der Halle 03 betrieben werden.

Die Kramer Schalltechnik kommt zu dem Ergebnis, dass nach Umsetzung des Vorhabens mit einem max. Betriebszustand eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Vorbelastung und Zusatzbelastung) an den relevanten Immissionsorten nach TA Lärm nicht zu erwarten ist.

Insgesamt bestehen unter dem Aspekt des Schallschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.3 Luftreinhaltung

Es ist zu erwarten, dass durch den Betrieb an verschiedenen Stellen, z.B. Abladebereich der angelieferten Abfälle, bei Vorsortier- und Behandlungstätigkeiten relevante Staubemissionen entstehen können. Durch den zielgerichteten Einsatz von Bewässerungseinrichtungen am Entstehungsort, z.B. Schüttboxen, Shredder, Siebmaschine, können diese deutlich reduziert werden.

Dieses sind im Wesentlichen bisher folgende Maßnahmen:

- Mobilen Berieselungsanlagen mit Intervallschaltung und Sektorensprengern. Bei Bedarf können in produktionsfreien Zeiten sowie an Wochenenden durch entsprechende Automaten mit Zeitschaltuhr, etc. die Berieselung gewährleistet werden.
- Einsatz eines mobilen Systems, z.B. Fog-System.
- Darüber hinaus verfügt der zum Einsatz kommende Holzshredder über eine fest installierte Berieselungsanlage im Heckbereich sowie am Haldenband.

Durch die Verlegung der mobilen Shredder- und Siebanlage auf die offene Betriebsfläche sollte überprüft werden, ob erhebliche Staubemissionen/-immissionen nach der Anwendung der o.g. Minimierungsmaßnahmen zu erwarten sind.

Hierzu wurde eine Kornanalyse durch Siebung einer Probe vom Förderband des Shredders gemäß der Ziffer 5.4.6.3 TA Luft (abtrennbare Fraktion bei Siebung mit einer maximalen Maschenweite von 5 mm den Wert von 5,0 g/kg) durchgeführt.

Das Analyseergebnis vom 10.09.2015 von ca. 4,2 g/kg zeigt, dass der Wert von 5 g/kg unterschritten wird.

Zusätzlich wurde für die Gesamtanlage ein Staubgutachten nach TA Luft durch das Ing. Büro ANECO mit Datum vom 07.10.2015, Nr. 15 0914 P, erstellt.

Das Gutachten erscheint in den Eingangsdaten nachvollziehbar und plausibel.

Es ist demnach zu erwarten, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzgrenzen Nr. 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft unterschritten werden (siehe Ziffer 6.2 des Gutachtens).

Bei der Lagerung der Abfälle, die zur Geruchsbildung neigen, ergeben sich keine Änderungen.

Insgesamt bestehen unter dem Aspekt der Luftreinhaltung bei Durchführung der beantragten Maßnahmen sowie bei Umsetzung der Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2 Gewässerschutz

Die aus den Abfällen aussortierten Störstoffe, die auch ggf. wassergefährdend sein können, sollen in einem verschließbaren Stahlcontainer gesammelt werden und bei Bedarf abtransportiert werden. Standort ist die Außenfläche der BE 02.

Für die Betankung der Fahrzeuge mit Diesel wird eine betriebseigene Tankstelle innerhalb der Werkhalle errichtet und betrieben.

Der beantragte Behälter ist doppelwandig und wird nach DIN 6616 (oder gleichwertig) gefertigt. Es sollen Überfüllsicherungen und Leckanzeigergeräte mit wasserrechtlichen Bauartzulassungen verwendet werden.

Die Betankung der LKW sowie die Befüllung des Behälters erfolgt über einem Auffangsystem der Fa. Rietberg (allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-155 oder vergleichbar). Die Befüllung des Behälters erfolgt mit einer Abfüllschlauchsicherung (ASS).

Die Anlage entspricht den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 781 Tankstellen für Kraftfahrzeuge.

Auf die Inbetriebnahmeprüfung nach § 12 VAWS wird besonders hingewiesen.

3.3 Arbeitsschutz

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.4 Planungsrecht

Gegenüber der Begründung aus der Ursprungsgenehmigung ergeben sich keine neueren Sachverhalte.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.5 Baurecht/ Brandschutz

Aus baurechtlicher Sicht ergeben sich geringe Änderungen (12 Stellplätze, Boxen, Dieseltank). Alle beantragten baulichen Anlagen befinden sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und entsprechen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42/II der Stadt Overath.

Für das Vorhaben wurde ein Brandschutzkonzept durch das Brandschutzbüro Eger mit Stand vom 08.01.2015 erstellt.

Aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Durchführung der beantragten Maßnahmen sowie bei Umsetzung der Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.6 Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Aus Sicht der Abfallbeseitigung ergeben sich durch die Aufnahme der beantragten Abfallschlüsselnummern keine grundsätzlichen Änderungen.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ergeben sich keine Änderungen.

Es bestehen bei Durchführung der beantragten Maßnahmen sowie bei Umsetzung der Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.7 Landesbetrieb Straßenbau

Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Auflage 7.4 aus der Genehmigung vom 26.07.2012 wurde abgeändert, da sich nach Angaben des Antragsstellers die Aufbringung einer Bodenmarkierung im Betrieb nicht bewährt hat.

3.8 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieser Urkunde die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war somit zu erteilen. Die Genehmigung wird mit den folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

4. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeines

- 4.1 Der Baubeginn, die Baufertigstellung sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.2 Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen ist die Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ) des LANUV unter 0201/714488 zu erreichen.
- 4.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 4.4 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. **Immissionsschutz:**
- 4.5 Die in der schalltechnischen Prognose von Kramer Schalltechnik vom 07. Juni 2015, Nr. 1501035/01,08, aufgeführten Vorgaben hinsichtlich Nutzungszeiten, Schallleistungen der Aggregate, etc. sind umzusetzen und einzuhalten.
- 4.6 Die Nutzung des Shredders und der Siebanlage auf der Außenfläche darf nur auf der im schalltechnischen Gutachten dargestellten Fläche (oder innerhalb der Halle BE03) erfolgen.

- 4.7 Die Einhaltung der Randbedingungen werden, wie im Prognosegutachten "Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag" des Ing. Büro ANECO mit Datum vom 30. Dezember 2015 beschrieben, bei dem Betrieb der Anlage vorausgesetzt.
- 4.8 Bei Umschlag-, Behandlungs-, Lager- und Transportvorgängen von zu Staubemissionen neigenden Abfällen auf dem Betriebsgelände sind zur Niederschlagung bzw. Vermeidung der Staubemissionen gemäß dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, z.B. Reinigung der Transportwege, Befeuchtung der Halden, Boxen, etc. mittels Wasserbedüsung, Einsatz Fog-System, stationäre/mobile Befeuchtungsanlagen, vorzunehmen.
- 4.9 Die Funktion der Befeuchtungseinrichtungen muss während der Betriebszeiten dauerhaft gewährleistet sein.

Gewässerschutz:

- 4.10 Vor Inbetriebnahme der Eigenverbrauchstankstelle sind die entsprechenden wasserrechtlichen Nachweise (z.B. Bauartzulassungen) über die Eignung der Überfüllsicherung und des Leckanzeigegerätes vorzulegen.
- 4.11 Die Befüllung des Behälters darf nur unter Verwendung einer Abfüllschlauchsicherung (ASS) vorgenommen werden.
- 4.12 Vor Inbetriebnahme der Tankanlage sind die entsprechenden Bescheinigungen nach § 12 VAWs der Unteren Umweltschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Abfallwirtschaft:

- 4.13 In der Anlage dürfen nur die in Anlage 2 bezeichneten Abfälle angeliefert, gelagert, umgeschlagen und behandelt werden.

Diese sind auf unzulässige, d.h. auf nicht zugelassene Abfälle hin zu überprüfen. Sofern solche Abfälle enthalten sind, sind diese abzuweisen bzw. umgehend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen.
- 4.14 Der Betreiber der Anlage hat gemäß KrWG und den Vorgaben der NachwV ein Register über die Annahme, Behandlung, Lagerung und Entsorgung aller Abfälle zu führen. Die im Register zu erfassenden Angaben umfassen Abfallart, Abfallschlüssel, Abfallursprung, Abfallmenge, die angewandten Beseitigungs- bzw. Verwertungsverfahren (Anlagen 1 und 2 des KrWG) sowie die Abfallbestimmung (Entsorgungswege). Die Register sind jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die im Register eingestellten Belege oder Angaben sind drei Jahre lang aufzubewahren, jeweils vom Datum ihrer Einstellung an gerechnet; die Angaben, die der AltholzV unterliegen, sind gem. § 12 AltholzV fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 4.15 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) Durchführung von Sichtkontrollen
 - b) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen
 - c) Besondere Vorkommnisse, wie Betriebsstörungen einschl. Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
 - e) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - f) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschl. Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- 4.16 Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Anlage wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit vor Ort in der Anlage einsehbar sein. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 4.17 Darüber hinaus hat der Betreiber der Anlage gem. den Vorgaben des § 12 AltholzV ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch ist auch der Verbleib des abgegebenen Altholzes zu dokumentieren.
- 4.18 Die Annahme des Stammholzes und dessen Abgabe sowie die Abgabe der aus Stammholz hergestellten Teile bzw. Holzhackschnitzel sind nach Herkunft, Mengen und Verbleib zu dokumentieren.
- 4.19 In der Betriebseinheit BE 04, Fertiglager, sind folgende Fraktionen voneinander getrennt zu lagern und gut sichtbar zu kennzeichnen: Holzhackschnitzel aus Stammholz, Holzhackschnitzel aus Altholz, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, und Holzhackschnitzel aus Altholz, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Eine Vermischung der Holzhackschnitzel aus Stammholz mit den Holzhackschnitzelfraktionen aus Altholz ist verboten.
- 4.20 Über die Registerdaten sowie die Daten zu Nr. 4.3 a), c) und d) und Nr. 4.6 ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der Unteren Umweltschutzbehörde unaufgefordert im 1. Quartal des Folgejahres vorzulegen.
- 4.21 Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 4.22 Für die Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte ist der Unteren Umweltschutzbehörde spätestens drei Monate nach Zustellung des Genehmigungsbeschei-

des zu melden.

Baurecht

- 4.23 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme sind mir jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 BauO NRW). Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Ich bitte hierzu die Vordrucke des Bauaufsichtsamtes der Stadt Overath zu verwenden.
- 4.24 Nach § 15 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 hat derjenige, der in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, dies der Stadt Overath als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath – Telefon: 02206/80 0 39, Fax: 02206/80 5 17 - unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren.
- 4.25 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage ist durch eine Bescheinigung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen (§§ 75 Abs. 6, 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 BauO NRW). Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bescheinigung fortgeführt werden.
- 4.26 Sämtliche Stahlbetonteile sind nach Einbringen der Bewehrung vor dem Betonieren derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
- 4.27 Die Kontrolle der Bewehrung nach deren Verlegung ist vom beauftragten Prüfenieur für Baustatik durchzuführen. Die Besichtigung ist möglichst 48 Stunden vor dem Betonieren zu beantragen.
- 4.28 Mit der Baubeginnsanzeige ist der Nachweis über die Prüfung der Standsicherheit durch die Vorlage des Prüfberichtes eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
- 4.29 Zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Rohbauschlußbericht Staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
- 4.30 Gemäß § 57 BauO NRW hat der Bauherr zur Vorbereitung und Ausführung seines Bauvorhabens einen Bauleiter zu beauftragen. Der Bauleiter ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist ebenfalls der Unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen. Ohne Benennung des Bauleiters darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- 4.31 Gemäß § 59a BauO NRW hat der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend dem öffentlichen Baurecht, insbesondere entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen ausgeführt wird. Der Bauleiter muss über die zur Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Der Bauleiter hat die Anzeigen nach § 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 BauO NRW zu erstatten, sofern dies nicht durch den Bauherrn geschieht.

Brandschutz

- 4.32 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Eger (Stand 01.2015) ist, bezogen auf die beantragten Maßnahmen, inhaltlich voll umzusetzen und einzuhalten.

Straßenrecht

- 4.33 Abweichungen vom Lageplan (M 1:250) Nr. 1b vom 07.10.2015, der dieser straßenrechtlichen Entscheidung zu Grunde liegt, sind nicht zulässig.
- 4.34 Vom Straßeneigentum der Autobahn A 4 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme durchgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 4.35 Schmutz- und Abwasser, auch in geklärtem Zustand, sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Autobahn A 4 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 4.36 Der Lageplan Nr. 1b vom 07.10.2015 enthält die Eintragung „6m-Linie gemäß Genehmigung Straßen NRW“. Dieser Bereich muss lastenfrei bleiben. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Gegebenenfalls ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 4.37 Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind so zu installieren, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 4 weder direkt noch indirekt geblendet werden.
- 4.38 Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Von dem Grundstück aus unterbleiben. Zur Vermeidung von Staubeentwicklungen und der damit verbundenen Gefahr für den Verkehrsteilnehmer auf der BAB sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

5. Hinweise

- 5.1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zurzeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

- 5.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- 5.3. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 5.4. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 5.5. Werbeanlagen jeder Art – hierzu zählen auch Fahnen – dürfen weder auf dem Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40m neben der BAB, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.
- 5.6. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können, z.B. Geräusch, Geruchs- oder Staubbelästigungen, geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.
- 5.7. Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der Autobahn darf ohne Zustimmung des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, auch später nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie für die nachträgliche Einrichtung von Beleuchtungsanlagen.
- 5.8. Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)
- 5.9. Der Abfallschlüssel 2000136, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, darf ausschließlich für Geräte verwendet werden, bei denen das Nichtvorhandensein gefährlicher Bauteile und Werkstoffe nachgewiesen werden kann. Gemäß LAGA-Mitteilung 31 „Anforderung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ sind Elektrogeräte in den meisten Fällen als gefährlicher Abfall einzustufen.
Die Annahme und Zwischenlagerung von Elektrogeräten, die nicht zweifelsfrei als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden können, ist in der Anlage nicht zulässig.
- 5.10. Die Sammlung von Elektrogeräten sowie deren Annahme hat – bis auf wenige Ausnahmen – gemäß § 9 Abs. 9 ElektroG ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller zu erfolgen.

- 5.11 Die Bauzustandsbesichtigung des Vorhabens nach dessen abschließender Fertigstellung ist erforderlich.
Die Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Overath eine Woche vorher anzuzeigen. Auf die entsprechenden Vordrucke des Bauamtes der Stadt Overath wird verwiesen.
- 5.12 Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW:2005 S.174) sind Sie als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte / Erbbauberechtigter verpflichtet, ein neues oder im Grundriss verändertes Gebäude auf Ihre Kosten von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin / einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Vermessungs- und Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises einmessen zu lassen.
Zu Rückfragen steht Ihnen das Vermessungs- und Katasteramt, Tel. 02202/132634, gerne zur Verfügung.
- 5.13 Die beantragten betriebstechnischen Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.
- 5.14 Festsetzung ökologischen Ausgleichsflächen M2 und M3 gemäß Bebauungsplan Nr. 42/II.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

Thies

Zitierte Gesetze/ Normen, etc.

- 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504)
- 9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I.S. 1001)
- 12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)
- AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ (Altholzverordnung) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302)
- AverwGebO Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW- vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
- BauGB Baugesetzbuch vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26.September 2002, (BGBl. I S. 3830)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542)
- ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 246)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW S.524)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
- TA Luft Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 94)
- VaWS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Anlage 1

1	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1.	Allgemein	4
1.1	Antragssteller	4
1.2	Antrag nach § 16 BImSchG, Formular 1 (Blatt 1 und 2)	5
1.3	Bisherige Genehmigungen	8
1.4	Antragsgegenstand	8
2.	Pläne	9
2.1	Auszug Deutsche Grundkarte, M 1:5000	9
2.2	Betriebslageplan 1:1.000	10
3.	Bauvorlagen	11
3.1	Mobile Anschüttwände	12
3.2	Dieseltankstelle für Eigenverbrauch	15
3.3	Brandschutz	18
3.4	Bauvorlagen Bauamt	
4.	Anlage und Betrieb	19
4.1	Allgemein	19
4.1.1	BE 01 Anlieferung und Annahme	20
4.1.2	BE 02 Umschlag und zeitweilige Lagerung	20
4.1.3	BE 03 Umschlag, Vorsortierung, Behandlung von Abfällen	21
4.1.3.1	Betriebsanleitungen der Metallpresse	22
4.1.4	BE 04 Behandlung von Holzabfällen und Stammholz	24
4.2	Schematische Darstellung	24
4.3	Art und Menge der In- und Outputströme	24
4.3.1	Art und Menge der Einsatzstoffe	24
4.3.2	Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte	26
4.3.3	Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe	26
4.3.4	Art und Menge anfallender Reststoffe	26
4.3.5	Art und Menge anfallender Abwässer	26
4.3.6	Art und Menge entstehender Abwärme	26
4.4	Betriebszeiten	26
4.5	Zusätzliche Lärmquellen	27
4.6	Schutzmaßnahmen	27
4.6.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	27
4.6.2	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	28
4.6.3	Angaben zur Störfallverordnung	28
4.6.4	Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten	28
4.6.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung	28

4.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/Immissionen	29	
4.7.1	Allgemein		29
4.7.2	Lärmemission		29
4.7.3	Geruchsemissionen		29
4.7.4	Staub- und Gasemissionen		29
4.7.5	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	30	
4.8	Immissionsprognosen	31	
4.8.1	Lärmprognose	31	
4.8.2	Staubprognose	31	
4.8.3	Staubuntersuchung		31
5.	Formulare		
5.1	Betriebseinheiten (F2)	32	
5.2	Technische Daten (F3, Blatt 1-2)	33	
5.3	Emissionen Luft (F4, Blatt 1)		38
5.4	Emissionen Abwasser (F3, Blatt 2)	39	
5.5	Verwertung/Beseitigung (F4, Blatt 3)	40	
5.6	Quellenverzeichnis Luft (F5)		41
5.7	Abgasreinigung/Behandlung (F6, Blatt 2)	42	
5.8	Niederschlagswasserbeseitigung	43	
5.9	Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (F8.1, Blatt 1-3)	44	
5.10	Lagerung fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)	45	
5.11	Abfüllen/Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.3, Blatt 1.2)	46	
5.12	Herstellen, Behandeln, und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)		47
5.13	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5, Blatt 1-2)	48	
6.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	49	
7.	Lagermengen	53	
8.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	54	
9.	Sonstiges		55
9.1	Anlage zu Formular 4, Blatt 3, aus dem Antrag vom 17.01.2012	55	
9.2	Positivkatalog		59
9.3	Ausgangszustandsbericht	64	

Anlage 2

Liste der Abfälle, die angenommen werden dürfen (**fett neue Abfallschlüsselnummern**)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebseinheit	Tätigkeit
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L,
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L,
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt; hier: Pferdemist	BE 2, Container	U, L
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
02 01 10	Metallabfälle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S, B
02 04 01	Rübenerde	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
02 05 01	Für Verzehr ungeeignete Stoffe	BE 2, Container, Boxen im Außenbereich	U, L
02 06 99	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren a. n. g.	BE 2, Container, Boxen im Außenbereich	U, L
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
03 03 99	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln a. n. g.	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	BE 3, Halle	U, L, S
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	BE 3, Halle	U, L, S
07 02 13	Kunststoffabfälle	BE 3, Halle	U, L, S,
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern a. n. g.	BE 3, Halle	U, L, S,
07 06 99	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln a.n.g.	BE 3, Halle, Container	U, L, S,
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	BE 3, Halle im Container	U, L
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	BE 3, Halle	U, L
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L

10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem B-Bogen)	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S, B
12 01 02	Eisenstaub und -teile	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, B
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, S, B
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	BE 3, Halle	U, L, S,
12 01 13	Schweißabfälle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S, B
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 3, Halle	U, L, S,
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	BE 3, Halle	U, L, S,
15 01 03	Verpackungen aus Holz	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
15 01 04	Verpackungen aus Kunststoff	BE 3, Halle	U, L, S,
15 01 05	Verbundverpackung	BE 3, Halle	U, L, S,
15 01 06	gemischte Verpackungen	BE 3, Halle	U, L, S,
15 01 07	Verpackungen aus Glas	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	BE 3, Halle	U, L, S,
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	BE 3, Halle im Container	U, L
16 01 03	Altreifen	BE 3, Boxen, Außenbereich	U, L
16 01 17	Eisenmetalle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, B
16 01 18	Nichteisenmetalle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, B
16 01 19	Kunststoffe	BE 3, Halle	U, L
16 01 20	Glas	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L
17 01 01	Beton	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 01 02	Ziegel	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L

17 02 01	Holz	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
17 02 02	Glas	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 02 03	Kunststoff	BE 3, Halle	U, L, S,
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, S, B
17 04 02	Aluminium	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, B
17 04 03	Blei	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, B
17 04 04	Zink	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, B
17 04 05	Eisen und Stahl	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, B
17 04 06	Zinn	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, B
17 04 07	gemischte Metalle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S, B
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, S
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	BE 2, Container, Boxen im Außenbereich	U, L
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	BE 2, Container, Boxen im Außenbereich	U, L
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	BE 3, Halle	U, L, S,
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 02* und 17 09 03* fallen	BE 3, Halle	U, L, S,
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	BE 2, Container, Boxen im Außenbereich	U, L
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	BE 3, Halle im Container abgedeckt	U, L
19 08 02	Sandfangrückstände	BE 3, Halle im Container abgedeckt	U, L
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S, B

19 10 02	NE-Metall-Abfälle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, S, B
19 12 01	Papier und Pappe	BE 3, Halle	U, L, S,
19 12 02	Eisenmetalle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, S, B
19 12 03	Nichteisenmetalle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox, Halle	U, L, S, B
19 12 04	Kunststoff und Gummi	BE 3, Halle	U, L, S,
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	BE 3, Halle	U, L, S,
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	BE 3, Halle	U, L, S,
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
20 01 01	Papier und Pappe	BE 3, Halle	U, L, S,
20 01 02	Glas	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen	BE 3, Halle	U, L, S,
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
20 01 39	Kunststoffe	BE 3, Halle	U, L, S,
20 01 40	Metalle	BE 3, Fe-Ne, Metallbox	U, L, S, B
20 03 03	Straßenkehricht	BE 2, Container abgedeckt, Außenbereich	U, L
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	BE 4, Boxen, Außenbereich	U, L, S, B
20 02 02	Boden und Steine	BE 3, Boxen im Außenbereich	U, L
20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	BE 3, Halle	U, L, S,
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	BE 3, Halle	U, L, S,
20 03 02	Marktabfälle	BE 3, Halle	U, L, S,
20 03 03	Straßenkehricht	BE 3, Halle	U, L, S,
20 03 07	Sperrmüll	BE 3, Halle	U, L, S,
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	BE 3, Halle	U, L, S,

- U Umschlag
- S Grobsortierung/Vorsortierung
- B Behandlung (Sieben, Zerkleinern, Pressen)
- L zeitweilige Lagerung

2.Öffentliche Sitzung des Jagdbeirates am 06.04.2016

Am 06.04.2016 um 14:00 Uhr, im Raum 002 des Kreishauses Heidkamp, Am Rübezahlwald , 51469 Bergisch Gladbach, findet eine öffentliche Sitzung des Jagdbeirates statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Neuwahlen für die Sitzungsperiode vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2021
 - a) Vorsitzende/r und Stellvertretung
 - b) Kreisjagberater und Stellvertretung
 - c) Stellvertretung in den Jägerprüfungsausschüssen
3. Zuhörerfragen nach Entscheidung des Jagdbeirates
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift vom 02.03.2016
6. Rotwild-Abschussplanung
7. Damwild-Abschussplanung
8. Abrundungen
9. Verschiedenes

Im Auftrag

Kremer